

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

1 A 389/07



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

T. M.-F.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt S. Sch.

g e g e n

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin,

- Beklagter -

w e g e n Informationszugangs nach dem IFG M-V

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 27.08.2010

durch ...

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Der Beklagte wird unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 02.11.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2007 verpflichtet, dem Kläger den Informationszugang zu Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer im Kontext des Besuchs von US-Präsident Bush in Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2006 in der Weise zu gewähren, dass Kopien sämtlicher Rechnungen (ohne zugehörige Belege, Anlagen und Einzelaufstellungen) mit den dort jeweils ausgewiesenen Gesamtbeträgen übersandt werden, während etwaige sonstige inhaltliche Angaben zu Einzelheiten der Berechnung der Personal- und Sachkosten durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden dürfen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Kläger zu einem Drittel und vom Beklagten zu zwei Dritteln zu tragen.

Tatbestand:

Der Kläger (..) beantragte beim Beklagten mit Schreiben vom 28.08.2006 unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) Einsicht in verschiedene Akten (-teile) in Gestalt kostenfreier Überlassung von Kopien. Betroffen war u.a. auch die jetzt noch streitige Einsicht in Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer im Kontext des Besuchs von US-Präsident Bush in Mecklenburg-Vorpommern 2006.

Mit Bescheid vom 02.11.2006 wies der Beklagte den Antrag des Klägers zurück. Soweit es in diesem ursprünglichen Antrag um die Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden im Zusammenhang mit dem Besuch von US-Präsident Bush in Mecklenburg-Vorpommern ging, hieß es zur Begründung, diese würden unter Verweis auf § 5 Nr. 1, 3 und 4 IFG M-V nicht zugänglich gemacht. Infolge denkbarer Rückschlüsse auf die polizeiliche Arbeit wäre eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der inneren Sicherheit, insbesondere im Bereich der Strafverfolgung, nicht auszuschließen. Zudem wäre die Überlassung der erbetenen Informationen geeignet, die Beziehung des Landes zum Bund und zu anderen Bundesländern schwerwiegend zu benachteiligen.

Mit Schreiben vom 01.12.2006, beim Beklagten eingegangen am 4.12.2006, erhob der Kläger gegen die Ablehnung seines Antrages Widerspruch, den er im Einzelnen näher begründete.

Nach Eingang des Widerspruchs des Klägers fragte der Beklagte mit Schreiben vom 31.01.2007 erstmals bei den Innenbehörden der anderen Bundesländer nach, ob man dort jeweils mit der Bekanntgabe der eigenen Rechnung einverstanden sei. Diese Anfrage verband er mit einem Hinweis auf die nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehende Möglichkeit, den Antrag abzulehnen, wenn die Behörden, von denen die Informationen stammen, in die Bekanntgabe nicht eingewilligt hätten.

In Beantwortung dieser Anfrage erklärten die obersten Innenbehörden der Länder Hessen, Hamburg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Thüringen und Baden-Württemberg - mit im Einzelnen variierenden Formulierungen -, einer Bekanntgabe ihrer Kostenanforderungen (einschließlich der ihr beigefügten Abrechnungsunterlagen) nicht zuzustimmen. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin versagten ihre Zustimmung ebenfalls, äußerten sich ergänzend allerdings dahingehend, dass sie grundsätzlich keine Bedenken hätten, dem Kläger die Summe der angefallenen Gesamtkosten mitzuteilen, weil sich hieraus keine Gefährdung öffentlicher Interessen ergeben dürfte.

Der Beklagte wies sodann den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2007 zurück. Zur Begründung hieß es nunmehr (nur noch):

Nach § 5 Nr. 3 IFG M-V sei der Antrag abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfielen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen sei. Für die Innenministerien/-senatoren der anderen Bundesländer gälten die Vorschriften über den Zugang zu Informationen nach § 3 Abs. 1 IFG M-V nicht. Die Innenministerien/-senatoren der anderen Bundesländer hätten ausnahmslos erklärt, mit einer Offenbarung nicht einverstanden zu sein. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers, einen allgemeinen Informationsanspruch einzuführen, dürfe nicht dazu führen, dass einem Antragsteller über Behörden eines Bundeslandes, in dem es ein Informationsfreiheitsgesetz gebe, Informationen aus einem anderen Bundesland gewährt würden. Ein solches Vorgehen würde die Entscheidung der anderen Bundesländer unterlaufen und zu einer Schädigung der Länderbeziehungen führen. Aus diesen Erwägungen ergebe sich, dass die beantragten Informationen auch künftig nicht herausgegeben werden könnten.

Der Widerspruchsbescheid enthielt unter Ziffer 3 des Weiteren die Regelung, dass für diesen Widerspruchsbescheid Verwaltungskosten in Höhe von 53,45 € erhoben würden.

Am 15. März 2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er hält die Ablehnung seines

Antrages auf Übersendung von Ablichtungen der fraglichen Rechnungen für rechtswidrig. Die Verwaltung sei an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden. Angesichts der breiten Kritik in der Öffentlichkeit über die exorbitanten Kosten für den Bush-Besuch bestehe ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu den Unterlagen, wobei er, der Kläger, anmerke, dass er nach Zugang zu selbigen darüber in einschlägigen Publikationen berichten würde.

Die in Rede stehenden Rechnungen seien durch Übersendung an den Beklagten Bestandteil der Verwaltungsakten des Landes geworden, so dass § 5 Nr. 3 IFG M-V nach seiner Auffassung nicht (mehr) anwendbar sei. Die erforderliche Auslegung der Norm sei eng vorzunehmen, da anderenfalls der Zweck des IFG vereitelt würde. Nach seiner Auffassung stelle eine Rechnung keine "Angabe" bzw. "Mitteilung" im Sinne des § 5 Nr. 3 IFG M-V dar. Zudem habe es der Beklagte versäumt zu prüfen, ob der Zugang zu den Rechnungen nach Schwärzung der Briefköpfe hätte gewährt werden können. Darüber hinaus sei § 5 Nr. 3 IFG M-V nicht in Fällen einschlägig, in denen es um Akten gehe, welche aus Ländern stammen, welche ebenfalls über ein IFG verfügten. Folglich müsse die Beklagte (mindestens) Zugang zu Rechnungen der Länder Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie des Bundes gewähren.

Im Übrigen sei in Bezug auf § 5 Nr. 3 IFG M-V anhand der diversen Stellungnahmen der einzelnen Länder festzustellen, dass hier offensichtlich eine eigenständige Feststellung der Sach- und Rechtslage durch die jeweiligen Länder nicht stattgefunden habe, weil diesen Ländern bereits eine entsprechende rechtliche Argumentation an die Hand gegeben worden sei, mit der der Beklagte den Antrag habe ablehnen wollen. All diesen Stellungnahmen sei jedoch trotzdem zu entnehmen, dass in den einzelnen Ländern jedenfalls keine Bedenken dahingehend bestünden, dass Rechnungsbeträge und insoweit die jeweiligen Rechnungen dem Kläger eröffnet würden. Bei den Rechnungen sei es lediglich erforderlich, dass die jeweiligen Informationen zur Einsatzstärke und zur taktischen Verwendung geschwärzt würden, um hier keine Rückschlüsse zuzulassen. Dies dürfte aber ohne Weiteres möglich sein. Diese Feststellung sei konkludent den diversen Stellungnahmen der einzelnen Länder zu entnehmen, da hier lediglich Gefahren in der Mitteilung der Einsatzstärke und der Verwendung gesehen würden. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin hätten sogar konkret mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine Bekanntgabe der angefallenen Gesamtkosten bestünden. Insoweit seien die Ausführungen des Beklagten ohnehin unzutreffend.

Die weiteren Ausführungen des Beklagten dazu, dass zusätzlich möglicherweise durch die Informationsfreigabe die Beziehungen zu anderen Ländern nachhaltig belastet werden würden, seien nicht einlassungsfähig, da sie nicht unter den § 5 Nr. 3 IFG M-V zu subsumieren seien. Ungeachtet dessen sei auch nicht zu erkennen, warum durch den Zugang zu den Rechnungen in Form der Schwärzung der jeweiligen Informationen zu den Einsatzstärken und der Verwendung,

ggf. auch im Falle lediglich einer Darstellung der Gesamtbeträge, die Beziehungen zu den anderen Ländern nachhaltig belastet werden würden.

Soweit der Beklagte auf Kleine Anfragen eines Landtagsabgeordneten in den Landtagsdrucksachen 5/609 und 5/1362 bereits über die Höhe der angefallenen Kosten des Bush-Besuchs informiert habe, bedeute dies nicht, dass seinem Informationsbegehren bereits in vollem Umfang nachgekommen sei. Er selbst habe explizit die Vorlage der jeweiligen Rechnungen beantragt. Er wolle sich gerade nicht auf eine überschlagsmäßige Kostenaufstellung der Landesregierung verlassen, sondern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kontrollieren. Sein Klageziel gehe primär darauf, ungeschwärzte Rechnungen zu erhalten. Als Minus sei diesem Klageantrag jedoch immanent, dass jedenfalls teilweise geschwärzte Rechnungen vorzulegen seien.

Außerdem seien auch die im Widerspruchsbescheid festgesetzten Kosten unangemessen hoch und ihre Begründung nicht nachvollziehbar.

Nachdem der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung die Festsetzung der Kosten für den Erlass des Widerspruchsbescheids in dessen Ziffer 3 des Tenors aufgehoben hat, haben die Beteiligten insoweit den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

den Beklagten unter entsprechend teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 02.11.2006 sowie des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2007 zu verpflichten, ihm, dem Kläger, den Zugang zu Rechnungen von Amtshilfe leistenden Behörden im Kontext des Besuchs von US-Präsident Bush im Sommer 2006 in Mecklenburg-Vorpommern in der Weise zu gewähren, dass möglichst ungeschwärzte Kopien dieser Rechnungen übersandt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die auf § 5 Nr. 3 IFG M-V gestützte Ablehnung des Antrages des Klägers weiterhin für rechtmäßig. Die beteiligten Bundesländer hätten der Preisgabe der Rechnungen nicht zugestimmt. Eine gleichwohl erfolgende Freigabe dieser Informationen würde den ungestörten Informationsfluss zwischen den obersten Landesbehörden der Länder und denen des Bundes stark beeinträchtigen und zu einer Schädigung der Länderbeziehungen führen. Dies könne in Teilbereichen bis hin zur Informationsabkopplung des informationsfreigebenden Landes führen, wenn die anderen Bundesländer damit rechnen müssten, dass entsprechende Unterlagen über ein in

Mecklenburg-Vorpommern gestelltes Informationsbegehren preisgegeben würden. Weiterhin seien Einzelrechnungen von den Bundesländern als sicherheitsrelevante Informationen eingestuft worden. Damit seien die Informationen grundsätzlich vom Informationsanspruch nach dem IFG M-V ausgeschlossen. Die vom Kläger angeregte Schwärzung der Briefköpfe sei somit irrelevant. Ein Mißachtung der entsprechenden Meinungsäußerungen zur Nichtzugänglichmachung der Rechnungen würde die Beziehungen zu den Ländern nachhaltig belasten.

Ergänzend bleibe anzumerken, dass die Offenlegung der Rechnungsunterlagen auch von den vom Kläger benannten Ländern Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg, die eigene Informationszugangsgesetze besäßen, abgelehnt worden sei und dass seitens des Bundes keine Rechnungen für die Kräfte der Bundespolizei erstellt worden seien.

Schließlich habe der Beklagte die vom Kläger aufgeworfene Frage nach den dem Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen Ländern in Rechnung gestellten Beträgen auf entsprechende Kleine Anfragen im Juli 2007 (Landtagsdrucksache 5/609) und im April 2008 (Landtagsdrucksache 5/1362) bereits im Landtag beantwortet.

Des Weiteren sei ergänzend vorzutragen, dass im Widerspruchsbescheid sowie in der Klageerwiderung zwar explizit der § 5 Nr. 3 IFG M-V als Ablehnungsgrund benannt worden sei, jedoch nicht besonders hervorgehoben worden sei, dass die Nr. 3 die Ausnahmegründe der Nr. 1 impliziere. Dies ergebe sich aus der Gesetzesbegründung und den Durchführungshinweisen zum Informationsfreiheitsgesetz unter der dortigen Ziffer 1.4.1.3. Nach den dortigen Ausführungen müsse in den Fällen der Nr. 3, in denen sich ein Informationsbegehren auf Akten beziehe, die eine Behörde aus Mecklenburg-Vorpommern von einer Behörde des Bundes oder der anderen Bundesländer erhalten habe, im Einzelfall entschieden werden, ob die Informationsgewährung des "fremden" Inhalts gemäß Nr. 1 die "Beziehungen zum Bund und den Ländern" schädigen würde. Die Bewertung des Sachverhaltes führe zu dem Ergebnis, dass eine Freigabe der Rechnungen durch den Beklagten sich sowohl über den ausdrücklich erklärten entgegen stehenden Willen der Länder als auch über die zwischen einzelnen Ländervertretern vereinbarte Vertraulichkeit hinwegsetzen würde. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die gesetzgeberische Entscheidung eines Bundeslandes gegen einen allgemeinen Informationsanspruch nicht, jedenfalls nicht ohne eine Schädigung der Länderbeziehungen, dadurch unterlaufen werden könne, dass Behörden eines anderen Bundeslandes, dessen Gesetzgeber sich für einen allgemeinen Informationsanspruch der Bürger entschieden habe, auf entsprechenden Antrag Zugang zu Informationen jenes anderen Bundeslandes verschaffe. Dies gelte insbesondere dann, wenn wie hier auch im konkreten Einzelfall die Zustimmung zur Vorlage der Rechnungen ausdrücklich verweigert werde. Wenn in einer derartigen Konstellation der Beklagte sich über den generell und speziell entgegenstehenden Willen der Bundesländer hinweg setzen wollte, sei eine Schädigung der

Beziehungen der beteiligten Bundesländer untereinander nicht von der Hand zu weisen, sondern vielmehr naheliegend. Im Übrigen sei die Informationspreisgabe, hier die Vorlage der Rechnungen, zu versagen, wenn Länder, die kein Informationsfreiheitsgesetz erlassen haben, sich eindeutig dagegen aussprechen. Zwar enthalte ein Teil des § 5 IFG M-V eine zeitliche Grenze ("solange"), nach der die Ausschlussgründe nicht mehr greifen. Aber wegen der geheimhaltungsbedürftigen Informationen in den Rechnungen treffe dies für den vorliegenden Fall nicht zu.

Die dem Kläger im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugänglich gemachten Landtagsdrucksachen 5/609 und 5/1362 enthalten die Angaben, in welcher Höhe das Land Mecklenburg-Vorpommern den anderen Ländern bis dahin einsatzbedingte Mehrkosten erstattet hatte. Danach ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von ca. 5,72 Millionen €. Dieser Betrag gliedert sich nach Ländern wie folgt auf: Baden-Württemberg ca. 354.000,- €; Bayern ca. 650.000,- €; Berlin ca. 453.000,- €; Brandenburg ca. 162.000,- €; Bremen ca. 308.000,- €; Hamburg ca. 56.000,- €; Hessen ca. 314.000,- €; Nordrhein-Westfalen ca. 1.061.000,- €; Niedersachsen ca. 688.000,- €; Rheinland-Pfalz ca. 505.000,- €; Saarland ca. 116.000,- €; Sachsen ca. 338.000,- €; Sachsen-Anhalt ca. 143.000,- €; Schleswig-Holstein ca. 570.000,- €.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Beklagte seinen Vortrag dahingehend ergänzt, dass die Beantwortung der Kleinen Anfragen im Landtag jeweils nur den damaligen Stand wiedergegeben habe. In der Zwischenzeit seien weitere Rechnungen eingereicht und beglichen worden. Dies betreffe namentlich das Land Berlin. Das Land Thüringen habe keine Einsatzkräfte entsandt und daher auch keine Rechnung gestellt.

Der Kläger hat im Nachgang zur mündlichen Verhandlung unter dem 01.09.2010 einen Schriftsatz eingereicht, auf dessen Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vom Beklagten beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der vorliegende Rechtsstreit konnte gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer entschieden werden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

II.

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nämlich hinsichtlich der vom Beklagten im Termin aufgehobenen Kostenfestsetzung im Widerspruchsbescheid, wird das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

III.

Im Übrigen ist die als Verpflichtungsklage statthafte und auch ansonsten zulässige Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, also teilweise begründet. Der Kläger hat zwar grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm Kopien sämtlicher Rechnungen der Amtshilfe leistenden Behörden anderer Bundesländer einschließlich des dort jeweils ausgewiesenen Gesamtbetrages zur Verfügung gestellt werden. Sein Anspruch geht aber nicht dahin, dass er jede dieser Rechnungen ohne jegliche Schwärzung erhält. Vielmehr dürfen etwaige in den Rechnungen enthaltene sonstige inhaltliche Angaben zu den Einzelheiten der Personal- und Sachkosten durch Schwärzung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. Soweit der Bescheid des Beklagten vom 02.11.2006 und der Widerspruchsbescheid vom 26.02.2007 einen Informationszugang des Klägers auch in diesem begrenzten Umfang ablehnen, sind sie rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Lediglich zur Klarstellung hat das Gericht in den Tenor dieser Entscheidung aufgenommen, dass sich die Verpflichtung des Beklagten auf Überlassung von Kopien auch nicht auf die den Rechnungen beigefügten Belege, Anlagen und Einzelaufstellungen bezieht, denn der Kläger hat jedenfalls im Klageverfahren, zuletzt in seinem nachgereichten Schriftsatz vom 01.09.2010, hinreichend deutlich gemacht, dass es ihm um eine Einsichtnahme in diese Unterlagen nicht geht, sondern dass er lediglich die eigentlichen Rechnungen, d.h. die jeweils einen Gesamtbetrag ausweisenden Anschreiben der anderen Bundesländer, in Kopie übersandt haben will. Die übrigen Unterlagen sind mithin nicht Gegenstand dieser streitigen Auseinandersetzung.

1. Allerdings beinhaltet der Informationszugangsanspruch, wie die Kammer bereits mit Urteil vom 07.11.2008 - 1 A 751/07 - entschieden hat, eigentlich keinen (gebundenen) Anspruch auf Überlassung von Kopien, selbst wenn keine Ablehnungsgründe nach den §§ 5 bis 8 IFG M-V vorliegen. Vielmehr steht einem Antragsteller bezüglich der Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs allein das Wahlrecht zwischen einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft oder aber auf Zugänglichmachung der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, zu (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V). Übt ein Antragsteller sein Wahlrecht danach dahingehend aus, dass ihm eine schriftliche oder mündliche Auskunft erteilt wird, schließt dies schon nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht notwendigerweise ein, dass die

Auskunftserteilung mit der Überlassung von Kopien verbunden ist. Wird dagegen, wie dies auch hier sinngemäß der Fall war, das Wahlrecht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG M-V dahingehend ausgeübt, dass der oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden soll(en), regelt Abs. 3 Satz 1 der gleichen Vorschrift, welche Verpflichtungen damit auf Seiten der Behörde verbunden sind: sie hat ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. (Lediglich) die Anfertigung von Notizen ist gestattet, § 4 Abs. 3 Satz 2 IFG M-V. Eine Mitnahme bzw. ein dauerhaftes Überlassen des eigentlichen Informationsträgers, und sei es auch in der vom Kläger gewünschten Form von Kopien, sieht das Gesetz als Inhalt des Anspruchs dagegen nicht vor. Soweit in § 4 Abs. 3 Satz 3 IFG M-V ausdrücklich auch Kopien als Mittel zur Erfüllung des Informationszugangsanspruchs angesprochen sind, vermittelt diese Vorschrift einen solchen Anspruch nicht. Denn nach dieser Bestimmung ist es eindeutig, dass eine Verpflichtung der Behörde, Kopien zur Verfügung zu stellen, nur dann besteht, wenn die Behörde die Anforderungen des Satzes 1 nicht erfüllen kann, wenn es ihr also nicht möglich ist, für den Informationszugang ausreichende zeitliche, sachliche oder räumliche Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Eine vom Wortlaut bzw. vom grammatikalischen Zusammenhang der Norm losgelöste teleologische Erweiterung des Informationszugangsanspruchs dahingehend, dass auf Wunsch des jeweiligen Antragstellers in jedem Falle auch Kopien zu erstellen sind, ist aus Rechtsgründen nicht geboten. Eine solche Ausgestaltung bzw. Erweiterung des Informationszugangsanspruchs mag de lege ferenda wünschenswert sein, ist jedoch nicht aktueller Inhalt des Gesetzes. Vor diesem Hintergrund müssen die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 4/2117, S. 14, zu § 4), wonach im Bedarfsfall auch Kopien zur Verfügung zu stellen seien, als zumindest missverständlich bewertet werden. Sofern Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer im Gegensatz zu dem hier anzuwendenden Landesgesetz die antragsgemäße Anfertigung von Ablichtungen ausdrücklich vorsehen, spricht dies im Umkehrschluss dafür, dass der Landesgesetzgeber dergleichen hier nicht hat regeln wollen. Soweit das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit § 34 Abs. 4 KV M-V entschieden hat, dass das dort geregelte Akteneinsichtsrecht auch das Recht auf die Anfertigung bzw. Überlassung von Kopien umfasse (Beschluss vom 24.05.2005 - 2 M 43/05 -), ist diese Rechtsprechung schon deshalb nicht übertragbar, weil die Wortlaute beider Vorschriften nicht vergleichbar sind. Anders als bei § 34 Abs. 4 KV M-V sind Art und Umfang des Akteneinsichtsrechts bzw. des Anspruchs auf Informationszugang in § 4 IFG M-V nämlich hinreichend konkret umschrieben. Eines Rückgriffs auf allgemeine Grundsätze oder den Zweck des Gesetzes bedarf es daher hier nicht. Außerdem ist zu beachten, dass ein wesentlicher Aspekt der Begründung der Entscheidung zu § 34 Abs. 4 KV M-V, nämlich die dort vorhandene Verschwiegenheitsverpflichtung der Gemeindevertreter, bei einem Antragsteller nach dem IFG M-V nicht gegeben ist.

Soweit das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern in seinen Durchführungshinweisen zum IFG M-V (AmtsBl. MV 2007, S. 486 -) unter Ziffer 1.3 (Verfahrensfragen) die Auffassung vertritt, der Antragsteller habe die Wahl, ob er die Akten einsehen will, ob er im Rahmen der schriftlichen Auskunft Kopien oder einen Ausdruck erhalten möchte oder etwa nur eine mündliche Auskunft wünscht, geht die Konstruktion eines solchen auch die Anfertigung von Kopien umfassenden Wahlrechts über den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes klar hinaus. Eine schriftliche Auskunft kann nämlich auch dergestalt erfolgen, dass ein Aktenauszug hergestellt wird, d.h. eine gegebenenfalls auch nur teilweise Abschrift des Inhalts der Akten, zumal sich auf diesem Wege auch die gesetzlich vorgesehenen Geheimhaltungsinteressen besser wahren lassen (vgl. Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 29 Rn. 47).

Zur Klarstellung sei mit Blick auf die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 01.09.2010 hervorgehoben, dass die vorstehenden Ausführungen nicht zum Ausdruck bringen sollen, dass eine Behörde nicht berechtigt wäre, einem entsprechenden Antrag auf Überlassung von Kopien nachzukommen. Sie ist nach Maßgabe der Vorschriften des IFG M-V lediglich nicht dazu verpflichtet.

Allerdings kann ein Antragsteller wie auch der Kläger des vorliegenden Verfahrens ungeachtet des Vorstehenden beanspruchen, dass, soweit es um die Anfertigung von Kopien geht, über seinen diesbezüglichen Antrag ermessensfehlerfrei entschieden wird. Ein solcher Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Weise des Informationszugangs wird durch die Regelungen des IFG M-V nicht ausgeschlossen. Er entspricht vielmehr allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Kammer hält es für gerechtfertigt, hier eine Parallele zum Akteneinsichtsrecht zu ziehen, das zwar kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 29 VwVfG) nur den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens zusteht. Anerkanntermaßen schließt die dortige Regelung aber ebenfalls nicht aus, dass auch verfahrensrechtlich Dritten bzw. auch Antragstellern außerhalb eines Verwaltungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen die Einsichtnahme in Behördenakten zu gewähren ist (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 29 Rn. 18; Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 29 Rn. 8, jeweils m.w.N.). Entsprechendes gilt für im VwVfG ebenfalls nicht ausdrücklich vorgesehene Herstellung von Abschriften und Ablichtungen gegen Kostenerstattung (Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rn. 42). Anders als in jenen Regelungszusammenhängen ist vorliegend wegen der Anbindung an den Informationszugangsanspruch nach dem IFG M-V allerdings nicht zu fordern, dass der jeweilige Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist oder glaubhaft macht.

Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, dass sich das dem Beklagten zustehende Ermessen, ob er den Informationszugangsanspruch des Klägers durch die Überlassung von (ggf. teilweise geschwärzten) Kopien erfüllt, dahingehend (also gewissermaßen "auf Null") verdichtet hat,

dass jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Zum einen ist es dem Kläger aufgrund seiner Inhaftierung schlicht nicht möglich, die Unterlagen vor Ort einzusehen und sich im Bedarfsfall Notizen zu machen. Zum anderen hat der Beklagte in seinen Durchführungshinweisen selbst, wenn auch nach den obigen Ausführungen zu Unrecht, ein entsprechendes, die Überlassung von Kopien umfassendes Wahlrecht angenommen, weshalb davon auszugehen ist, dass dies in Übereinstimmung mit seiner ständigen Verwaltungspraxis steht. Den Kläger als einzigen davon auszunehmen, wäre nicht gerechtfertigt.

2. Grundsätzlich war der Beklagte vorliegend berechtigt (und sogar verpflichtet), einen uneingeschränkten Informationszugang zu den Rechnungen der bei dem Staatsbesuch Amtshilfe leistenden Behörden zu verweigern.

Der Beklagte hat sich insoweit zu Recht auf § 5 Nr. 3 IFG M-V gestützt. Danach ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von deren Einwilligung nicht auszugehen ist.

Dem Wortlaut dieser Vorschrift lässt sich eindeutig entnehmen, dass ein Antrag auf Informationszugang unter den dort genannten Voraussetzungen abgelehnt werden muss ("...ist abzulehnen,..."). Diese Regelung kann nicht etwa - wie der Kläger in seinem nachgereichten Schriftsatz vom 01.09.2010 meint - dahin ausgelegt werden, dass der Behörde, bei der der Informationszugang beantragt worden ist, ein Ermessen dahin eingeräumt werden soll, ob sie die fremden Daten ohne Zustimmung der anderen Stelle veröffentlichen möchte. Das Gegenteil ist richtig. Wenn die Gewährung des Informationsrechts zur Veröffentlichung fremder Daten führen würde, ohne dass dazu eine Zustimmung der anderen Stelle vorliegt, muss die Auskunft oder die Einsicht jedenfalls zunächst unterbleiben. Dabei kann es sich bei der erforderlichen Zustimmung der anderen Stelle durchaus auch um eine gegebenenfalls aus den Umständen zu schließende vorweggenommene Zustimmung handeln. Das ist beispielsweise anzunehmen, wenn die andere Stelle die begehrte Information selbst veröffentlicht oder in sonstiger Weise frei zugänglich gemacht hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.03.2008 - 12 B 1.07 -, NVwZ-RR 2009, 48 zu der nahezu inhaltsgleichen Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 2 des IFG Berlin). Denkbar sind aber auch andere Konstellationen, in denen ein mutmaßliches Einverständnis unterstellt werden kann.

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden muss, gehört nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm lediglich, dass die angestrebte Bekanntgabe der Informationen Angaben oder Mitteilungen von Behörden betrifft, die nicht dem Geltungsbereich

dieses Gesetzes unterfallen, und dass diese Behörden entweder in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder aber von einer Einwilligung nicht auszugehen ist. Schließlich ist zu beachten, dass bei Heranziehung dieses Ablehnungsgrundes ggf. inhaltliche wie zeitliche Grenzen zu beachten sind ("soweit und solange"). Weitere Entscheidungskriterien enthält die Vorschrift nicht.

Das Begriffspaar "Angaben und Miteilungen" ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts weit auszulegen und betrifft grundsätzlich alle von einer anderen Behörde herrührenden Informationen im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1 IFG M-V, die von dort in den Herrschaftsbereich der auf Informationszugang in Anspruch genommenen Behörde gelangt sind und deshalb dort im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG M-V "vorhanden" sind. Auch bei den hier in Rede stehenden Rechnungen anderer Bundesländer handelt es sich mithin um Angaben und Mitteilungen, die bei Vorliegen der weiteren dort genannten Voraussetzungen vom Ablehnungsgrund des § 5 Nr. 3 IFG M-V erfasst sind. Die zu einem anderen Ergebnis führende engere Interpretation des Wortlauts der Vorschrift durch den Kläger - zuletzt im nachgereichten Schriftsatz vom 01.09.2010 - wird vom Gericht nicht geteilt. Die fraglichen Rechnungen stammen auch von Behörden anderer Bundesländer, die dementsprechend nicht dem Geltungsbereich des IFG M-V unterfallen, so dass § 5 Nr. 3 IFG M-V grundsätzlich einschlägig und vom Beklagten wie auch vom Gericht zu beachten ist.

Das Gericht folgt nicht der Auffassung des Klägers, dass § 5 Nr. 3 IFG M-V schon deshalb nicht anwendbar sei, weil diese Akteile durch Übersendung Bestandteil der eigenen Akten des Landes (und damit einer dem Gesetz unterfallenden Behörde) geworden seien. Dies ist nämlich bei solchen Angaben und Mitteilungen "fremder" Behörden regelmäßig der Fall, so dass § 5 Nr. 3 IFG M-V nahezu keinen Anwendungsbereich mehr hätte, würde man in diesem Punkte der Argumentation des Klägers folgen. Der Wortlaut der Norm bietet für eine solche Interpretation auch keinen Anknüpfungspunkt. Zudem kann nicht angenommen werden, dass es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, eine Norm zu erlassen, die faktisch keine Anwendung finden kann. Dass die Auffassung des Klägers unzutreffend ist, zeigt auch ein Blick in § 4 Abs. 2 IFG M-V. Hier geht es um lediglich vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen. In einem solchen Fall weist die Behörde auf diese Tatsache hin und teilt dem Antragsteller die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle mit. Das heißt, solche Informationen, die nicht dauerhafter Bestandteil der eigenen Verwaltungsvorgänge werden, werden von vorneherein nicht zugänglich gemacht, und zwar ohne dass es eines Rückgriffs auf die §§ 5 bis 8 IFG M-V bedarf. Dies zeigt aber zugleich im Umkehrschluss, dass § 5 Nr. 3 IFG M-V überhaupt nur solche Unterlagen betreffen kann, die nicht nur vorübergehend in die eigenen Akten Eingang gefunden haben und statt dessen deren (dauerhafter) Bestandteil geworden sind.

Der Beklagte hat auch das hier ausdrücklich von den Behörden der anderen Bundesländer versagte Einverständnis zu beachten, denn das Gesetz fordert bereits bei tatsächlich oder mutmaßlich fehlender Einwilligung der Behörde die Ablehnung des Antrages. Auf die Motive der anderen Behörden, die Zustimmung zu versagen, kommt es nicht an. Auch das Gericht hat lediglich die Entscheidung der auf Gewährung des Informationszugangs in Anspruch genommenen und dem Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 3 IFG M-V unterfallenden Behörde zu überprüfen, hier also des Beklagten. Das Gericht ist aber schon deshalb nicht befugt, die Entscheidung der anderen Behörden zu hinterfragen und einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, weil diese an das IFG M-V nicht gebunden sind. Dementsprechend bedarf es keiner Auseinandersetzung mit dem Einwand des Klägers, eine eigenständige Feststellung der Sach- und Rechtslage habe durch die jeweiligen Länder mutmaßlich schon deshalb nicht stattgefunden, weil diesen Ländern bereits eine entsprechende rechtliche Argumentation an die Hand gegeben worden sei, mit der der Beklagte den Antrag habe ablehnen wollen. Selbst wenn dies zuträfe, würde dies nicht rechtfertigen, die die Bekanntgabe ihrer Rechnungen ablehnenden Erklärungen dieser Behörden für unbeachtlich zu erklären. Ohnehin läge damit noch immer nicht die vom Gesetz ausdrücklich verlangte Einwilligung, d.h. eine das Einsichtsbegehren befürwortende positive Erklärung dieser Länder vor.

Das Gericht sieht in den Schreiben dieser Behörden (mit Ausnahme der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, worauf später zurückzukommen sein wird) auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese bereits zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich oder auch nur konkludent einer Veröffentlichung zumindest eines Teils der in den Rechnungen enthaltenen Angaben zugestimmt hätten. Zutreffend ist zwar, dass die Behörden ihre Ablehnung teilweise mit Sicherheitsbedenken begründet haben. Das heißt aber nicht, dass sie mit der Veröffentlichung all dessen einverstanden gewesen wären, was nicht sicherheitsrelevant ist. Maßgeblich ist vielmehr die jeweils abschließende Erklärung, mit einer Bekanntgabe der Rechnungen nicht einverstanden zu sein.

Das fehlende Einverständnis der anderen Behörden ist auch nicht in den Fällen unbeachtlich, in denen es um Behörden eines anderen Bundeslandes geht, in dem ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz existiert. Für eine solche Einschränkung seines Anwendungsbereichs enthält § 5 Nr. 3 IFG M-V keinerlei Anknüpfungspunkte. Es ist bereits ausgeführt worden, dass nach Maßgabe des hier anzuwendenden Rechts eine (behördliche oder gerichtliche) Kontrolle der Entscheidung einer dem Geltungsbereich des IFG M-V nicht unterfallenden Behörden nicht stattfindet. Es wird auch nicht geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang diese Behörden nach Maßgabe des für sie geltenden Landesrechts zur Bekanntgabe der von ihnen stammenden Rechnungen verpflichtet wären. Soweit es in den bereits angesprochenen Durchführungshinweisen zum Informationsfreiheitsgesetz unter Ziffer 1.4.1.3 zu § 5 Nr. 3 IFG heißt, hier müsse im Einzelfall entschieden werden, ob die Informationsgewährung des "fremden Inhalts" gemäß (§ 5)

Nr. 1 die "Beziehungen zum Bund und den Ländern" schädigen würde und dass dieses Problem vor allem in Ländern auftreten werde, in denen andere Länder keine eigenen Informationsfreiheitsgesetze hätten, ist wiederum festzustellen, dass sich ein solcher Prüfungsmaßstab dem Gesetz selbst nicht entnehmen lässt. § 5 Nr. 1 und § 5 Nr. 3 IFG M-V sind alternativ nebeneinander stehende Ablehnungsgründe, d.h. wenn einer von ihnen eingreift, bedarf es der Prüfung des anderen nicht mehr. Zwar mag in den Durchführungshinweisen des Beklagten das gesetzgeberische Motiv für die Schaffung des § 5 Nr. 3 IFG M-V richtig wiedergegeben sein, zusätzliche, über den Wortlaut der Norm hinausreichende Prüfungsanforderungen ergeben sich daraus aber nicht. Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass der Kläger bei den in Frage kommenden Behörden der anderen Bundesländer ggf. selbst einen auf das dortige IFG gestützten Antrag auf Überlassung der dortigen (ungeschwärzten) Rechnungen stellen und im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung seines Antrages dort Widerspruch und Klage erheben muss. Eine Inzidentprüfung der dortigen Rechtslage findet im hiesigen Verfahren aber jedenfalls nicht statt.

Der Beklagte ist mit Blick auf die einschlägigen Erklärungen der anderen Behörden auch nicht etwa verpflichtet, dem Kläger die vollständigen Rechnungen in Kopie zu überlassen und lediglich den jeweiligen Briefkopf der Anschreiben zu schwärzen und damit die Behörde unkenntlich zu machen, von der die jeweilige Rechnung stammt. Soweit der Kläger sich in diesem Zusammenhang auf das Wort "soweit" in § 5 Nr. 3 IFG M-V bezieht, ist zu sagen, dass diese (sachliche) Einschränkung lediglich zum Ausdruck bringt, dass ein gegebenfalls teilweises Einverständnis der anderen Behörden eine Ablehnung des Informationszugangs im Umfang des erklärten Einverständnisses nicht rechtfertigt. Hier liegt der Sachverhalt allerdings so, dass sich die fehlende Einwilligung der anderen Behörden nicht etwa auf die Offenbarung der Tatsache bezieht, welche Behörde welche Rechnung erstellt hat, sondern die damaligen Ablehnungen betreffen die Offenlegung des Inhalts der Rechnungen. Mit einer vollständigen oder teilweisen Überlassung der Rechnungen im Falle einer Anonymisierung waren die anderen Bundesländer bei verständiger Würdigung des Inhalts ihrer Schreiben gerade nicht einverstanden.

3. § 5 Nr. 3 IFG M-V rechtfertigt es aber auch in Ansehung der vorstehenden Ausführungen nicht bzw. nicht mehr, dem Kläger noch nicht einmal Teilkopien der Rechnungen zu Verfügung zu stellen, aus denen sich jedenfalls die Höhe der in der jeweiligen Rechnung genannten Gesamtkosten ergeben. Insoweit hat der Beklagte seine Verpflichtung zu erfüllen, dem Kläger Zugang zu den von den Ausschlussgründen nicht (oder nicht mehr) erfassten übrigen Informationen zu gewähren. Die Verpflichtung zur teilweisen Gewährung des Informationszugangs ergibt sich einerseits aus in § 5 IFG M-V enthaltenen Einschränkung "soweit und solange" sowie andererseits aus § 10 Abs. 5 IFG M-V, wo es heißt, dass ein Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen besteht, soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Dabei ist zu beachten, dass es bei der hier vorliegenden Verpflichtungsklage nicht etwa auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ankommt, sondern dass die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist. Ob zur Zeit des Erlasses des Widerspruchsbescheides noch ein weitergehende Ablehnung gerechtfertigt war, wofür nach den vorstehenden Ausführungen zu § 5 Nr. 3 IFG M-V vieles spricht, ist nicht entscheidend. Etwaige spätere Änderungen (wie hier der Sachlage) sind bei der hier zu treffenden gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Rechnungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin ergibt sich die genannte Verpflichtung schon zwanglos daraus, dass diese Länder auf die Anfrage des Beklagten konkret mitgeteilt haben, dass dort keine Bedenken gegen eine Mitteilung/Bekanntgabe der angefallenen Gesamtkosten bestünden. Sie haben einer solchen teilweisen Entäußerung mithin ausdrücklich zugestimmt. Diese Stellungnahmen sind bei verständiger Würdigung auch dahingehend auszulegen, dass es ihnen dabei um die Bekanntgabe jeweils ihrer eigenen Gesamtkosten (also nicht nur um die Summe aller Kosten des Einsatzes) ging und dass als "Mitteilung" bzw. "Bekanntgabe" auch die Überlassung im Übrigen geschwärzter Teilkopien der Rechnungen gelten kann. Insoweit war die Entscheidung des Beklagten von vorneherein rechtswidrig.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts gilt dies inzwischen aber auch für die Rechnungen der anderen Bundesländer. Deren Verweigerung der Zustimmung und die Berufung des Beklagten auf § 5 Nr. 3 IFG M-V haben es zwar ursprünglich gerechtfertigt, die Übersendung von Rechnungskopien insgesamt abzulehnen. Nachdem der Beklagte die entsprechenden Rechnungsbeträge, wenn auch gerundet, und ihre länderspezifische Herkunft aber bereits im Zuge der Beantwortung der Kleinen Anfragen und damit durch eine Veröffentlichung auf allgemein zugänglichen Parlamentsdrucksachen weitestgehend offenbart hat, hat die damalige Ablehnung der genannten Bundesländer ihren ursprünglichen Sinn und auch ihre Berechtigung verloren, soweit es um die Angabe der auf die einzelnen Länder entfallenden Gesamtbeträge geht; sie sind im genannten Umfang unbeachtlich geworden. Soweit ersichtlich, haben die Behörden der anderen Bundesländer sich auch weder vorher noch im Nachhinein gegen diese öffentliche Bekanntgabe der von ihnen in Rechnung gestellten Gesamtbeträge ausgesprochen. Dies wird vom erkennenden Gericht als Beleg dafür gewertet, dass von einer mutmaßlichen Einwilligung dieser Behörden auszugehen ist, dass der Kläger nunmehr, im Nachgang zu der ohnehin schon erfolgten Veröffentlichung, einen Informationszugang in dem aus dem Tenor ersichtlichen (qualitativ wie quantitativ über die bereits erfolgte Veröffentlichung nicht wesentlich hinausgehenden, gegenüber seinem ursprünglichen Anliegen, gänzlich ungeschwärzte Kopien zu erhalten, aber immer noch beschränkten) Umfang gewährt bekommt. Bei dieser (nachträglich veränderten) Sachlage ist das

vom Gesetzgeber in den Fällen des § 5 Nr. 3 IFG angenommene öffentliche Interesse an einem (ausnahmsweisen) Verschluss der Informationsträger zumindest bezüglich des entsprechenden Teils der darin enthaltenen, aber bereits von der Behörde in einem anderen Sachzusammenhang selbst publik gemachten Informationen entfallen. Im gleichen Umfang überwiegt hier wieder der eigentliche Zweck des Gesetzes, den freien Zugang zu den in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, vgl. § 1 IFG M-V.

IV.

Soweit der Kläger in seinem nachgereichten Schriftsatz vom 01.09.2010 für den Fall eines nicht vollständigen Obsiegens sinngemäß hilfsweise beantragt hat, den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu erlassen, lässt das Gericht dahinstehen, ob und unter ggf. welchen Voraussetzungen eine solche nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichte Klageerweiterung überhaupt zulässig ist, wenn - wie hier - ein Schriftsatznachlass nach § 173 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 283 ZPO weder beantragt noch bewilligt worden ist. Jedenfalls kann ein solcher Antrag keinen Erfolg haben, weil dem Beklagten bei der Anwendung des § 5 Nr. 3 IFG M-V kein Ermessen eingeräumt ist, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist. Die Entscheidung des Beklagten ist insoweit uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1, 155 Abs. 1 VwGO. Gründe für eine Zulassung der Berufung sieht das Gericht nicht; sie sind von den Beteiligten (bislang) auch nicht geltend gemacht worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit den Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

(1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;

(2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;

(3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;

(4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;

(5) in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.